



Arbeitskreis Opferschutz Bonn/Rhein-Sieg:

Grundlegende Forderungen

1 Psychosoziale Prozessbegleitung, Zeugenbetreuung und Opferschutz

Opfer oder Zeugen und Zeuginnen von Straftaten, die als Zeugen oder Zeuginnen bei der Polizei oder vor Gericht aussagen müssen, sind oftmals verunsichert, weil sie mit den Abläufen und Rahmenbedingungen eines Strafverfahrens nicht vertraut sind. Wissenschaftliche Untersuchungen haben belegt, dass Belastungen durch ein Gerichtsverfahren reduziert werden können, wenn Zeugen und Zeuginnen ausreichend informiert sind und psychologisch betreut werden.

Der Arbeitskreis Opferschutz fordert seit seiner Gründung ein garantiertes und kostenloses Angebot an Begleitung, Beratung und Information im gesamten Verlauf eines Gerichtsprozesses (von der Anzeigenerstattung bis zur nachgehenden Beratung) für Betroffene von Gewalttaten, ihre Angehörigen und alle Zeugen und Zeuginnen von traumatisierenden Erlebnissen sowie die Einrichtung von Zeugenbetreuungsstellen und entsprechende Zeugenzimmer mit qualifiziertem Personal an allen Amts- und Landgerichten.

Nach langjährigen fachlichen Debatten ist Ende 2015 das 3. Opferrechts-reformgesetz verabschiedet worden. Im dort verankerten Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPBG) wurde der Rechtsanspruch auf eine Psychosoziale Prozessbegleitung festgelegt.

Seit dem 1.1. 2017 hat jeder und jede Verletzte einer Straftat das Recht, die Unterstützung einer Psychosozialen Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Unterstützung und Begleitung der verletzten Zeugen und Zeuginnen vor, während und nach dem Strafverfahren durch speziell dafür ausgebildete, zertifizierte und anerkannte Personen.

Ziel der Psychosozialen Prozessbegleitung ist es, Belastungen im Strafverfahren zu reduzieren und einen schonenden Umgang sowie eine Stabilisierung der Opfer durch professionelle Begleitung, Betreuung und Informationsvermittlung zu gewährleisten. Die Zeuginnen und Zeugen sollen ihrer Verpflichtung zur Aussage nachkommen können, ohne dabei Schaden zu erleiden.

Die Staatskasse übernimmt die Kosten allerdings nur im Falle einer Beiordnung. Pflichtbeigeordnet wird bei Minderjährigen in Fällen schwerer Sexual- und Gewaltstraftaten. Nach Ermessen des Richters/der Richterin wird bei volljährigen Verletzten schwerer Sexual- oder Gewaltstraftaten entschieden, wenn diese ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können oder eine besondere Schutzbedürftigkeit besteht.

Dass es nun als Aufgabe des Staates gesehen wird, Zeugen und Zeuginnen schwerer Straftaten vor zusätzlichen Belastungen zu schützen und einen schonenden Umgang zu gewährleisten ist ein Meilenstein des Opferschutzes und das Ergebnis eines kontinuierlichen Prozesses interdisziplinärer fachlicher Zusammenarbeit zwischen Beratungsstellen, Opferschutzverbänden, Justiz und Politik.

Aus Sicht von Opferschutzverbänden wäre es wichtig gewesen, im 3. Opferrechtsreformgesetz alle Zeuginnen und Zeugen von Straftaten und ihre Angehörigen als Zielgruppen der Psychosozialen Prozessbegleitung zu benennen und den Rechtsanspruch zu gewährleisten. Zumindest ist es sehr wichtig, dass der Ermessensspielraum im Hinblick auf besonders schutzbedürftige erwachsene Personen schwerer Straftaten in der Praxis so ausgelegt wird, dass für Opfer sexualisierter Gewalt und anderer Gewaltdelikte die Beiordnung einer Psychosozialen Prozessbegleitung selbstverständlich wird.

Darüber hinaus sollte eine anwaltliche Vertretung für alle Opferzeugen aus Staatskosten bereitgestellt werden.

2 Netzwerke und Koordinationsstelle Opferschutz für jede Region

Kommunikation, Vernetzung und gegenseitige Information der fachlich zuständigen Institutionen sind notwendige Faktoren zum Schutz von Opfern. Vielerorts existieren freiwillige Zusammenschlüsse, die sich abhängig vom Engagement einzelner Fachkräfte und der zeitlichen und personellen Möglichkeiten in den entsprechenden Institutionen mit strukturellen, inhaltlichen und organisatorischen Fragen einer verbesserten Opferhilfe auseinandersetzen. Diese Gremien und andere noch zu etablierende Netzwerke bedürfen einer verbindlichen und institutionalisierten Verankerung. Es müssten zeitliche, finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, um eine lokale Struktur aus staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen aufzubauen, die durch Koordinationsstellen organisiert und betreut werden.

3 Beratung/Therapie/Opferschutz

Für die Betroffenen von Gewalt aller Altersgruppen, deren Angehörige sowie Zeugen und Zeuginnen von Gewalttaten, Unfällen und anderen traumatisierenden Erlebnissen müssen kostenlos und flächendeckend Beratung, Therapie, Begleitung, Unterbringung und andere notwendige Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Dazu ist eine verlässliche, bedarfsdeckende, einzelfallunabhängige finanzielle Ausstattung der Anlaufstellen und Hilfseinrichtungen notwendig: Beratung und therapeutische Unterstützung für Betroffene müssen bedarfsorientiert und schnell zur Verfügung stehen und dürfen nicht an mangelnden finanziellen Ressourcen und aktuellen Haushaltslagen scheitern. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass Opfer über ihre Rechte und Maßnahmen des Opferschutzes umfassen informiert werden.

4 Aus- und Fortbildung

Informationen zur häuslichen und sexualisierten Gewalt und Gewalt in der Pflege, zu den Auswirkungen von Traumatisierungen, Opferrechten und andere gesetzliche Regelungen

sind in Institutionen und in unterschiedlichen Berufsgruppen, die mit Betroffenen in Kontakt kommen, oft nicht hinreichend bekannt. Notwendig sind eine Fortbildungspflicht für alle Berufsgruppen, die mit Opfern in Kontakt kommen oder sich um deren Belange kümmern einschließlich der Justiz, ein ausreichendes Angebot von Fortbildungsmaßnahmen sowie die Verankerung der Themen Sexualisierte und häusliche Gewalt, Opferschutz und Auswirkungen von traumatischen Erlebnissen in den Ausbildungscurricula unterschiedlicher Berufsgruppen.

5 Prävention

Neben der Aus- und Fortbildung der Fachkräfte muss frühzeitig mit der Informations- und Präventionsarbeit als Standardprogramme in Schulen, Kindergärten, Jugendfreizeiteinrichtungen, Kliniken und Altenpflegeeinrichtungen begonnen werden. Präventionskonzepte werden jedoch bisher nur punktuell und abhängig von zeitlichen und finanziellen Ressourcen umgesetzt. Eine flächendeckende und verbindliche Umsetzung von präventiven Angeboten ist dringend erforderlich. Darüber hinaus werden regelmäßige Informationen über das Thema Opferschutz in Schulen benötigt. Eine Verankerung in den Curricula und die Benennung von speziellen AnsprechpartnerInnen an Schulen (Beauftragte für Gewaltprävention und Opferschutz) wären hilfreiche Maßnahmen für eine frühzeitige Information der Schülerinnen und Schüler. Außerdem müssen verbindliche Handlungsrahmen und Leitlinien für Institutionen im Umgang mit dem Thema Gewalt entwickelt und umgesetzt werden (strukturiertes und standardisiertes Vorgehen in Fällen oder Verdachtsfällen innerhalb und außerhalb der Institution).

6 Evaluierung von gesetzlichen Bestimmungen, Opferschutzgesetzen und repräsentative Studien

Neben der Aus- und Fortbildung sollte die Umsetzung von Gesetzen, Opferrechten und opferschützenden Maßnahmen wissenschaftlich begleitet und erforscht werden. Vorhandene Erfahrungen mit opferschützenden Regelungen, Ansätze für eine Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen sowie die praktische Umsetzung von Maßnahmen sollten evaluiert und im Dialog der staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Institutionen weiterentwickelt werden.

7 Landesweite Umsetzung und Finanzierung von Modellen der Anonymen Spurensicherung

In Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis wird seit 2006 die Anonyme Spurensicherung nach Sexualstraftaten (ASS) angeboten. Dieses vom Arbeitskreis Opferschutz Bonn/Rhein-Sieg in Kooperation mit dem Institut für Rechtsmedizin Bonn entwickelte Modell ermöglicht Opfern sexualisierter Gewalt eine gerichtsverwertbare Spurensicherung und Befunddokumentation, auch wenn sie zunächst noch keine Anzeige erstatten möchten. Sie haben für diese oft belastende Entscheidung bis zu zehn Jahre Zeit. Durch das in neun Kliniken der Region umgesetzte Verfahren können die Betroffenen in diesem Zeitraum auf mögliche Tatspuren und gesicherte Befunde zurückgreifen, die anonym unter einer Chiffrenummer im Institut für Rechtsmedizin gelagert werden. ASS soll eine direkte Anzeigenerstattung nicht verhindern oder an deren Stelle treten. Sie soll jedoch für Betroffene ein Signal setzen, dass sie

Anspruch auf Hilfe haben, ohne zu Schritten genötigt zu werden, die sie in einer traumatisierenden Situation noch nicht bewältigen können.

Der Arbeitskreis setzt sich seit vielen Jahren für die Entwicklung und Umsetzung eines landesweiten Angebotes ein und fordert eine flächendeckende Bereitstellung und Standardisierung einer patientengerechten Akutversorgung, Befunddokumentation und Spurensicherung als Regelangebot, um medizinische Hilfen und strafrechtliche Versorgung für Opfer sexualisierter Gewalt zu erleichtern.

Das Verfahren aus Bonn/Rhein-Sieg wurde von vielen Städten und Gemeinden in NRW übernommen. Mittlerweile arbeiten mit finanzieller Unterstützung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter in NRW 24 regionale ASS-Netzwerke mit ähnlichen Verfahren. Nach elf Jahren Pionierarbeit steht das Verfahren der Anonymen Spurensicherung kurz vor der landesweiten Umsetzung in NRW. Ein landesweites Konzept muss jedoch auch Antworten auf bisher ungeklärte und/oder nicht finanzierte Problembereiche bieten. Dies betrifft insbesondere die Abrechnung der ärztlichen Leistungen einschließlich erforderlicher Laboruntersuchungen sowie eine Regelung zu den Fragen, welche Institutionen für alle Landesregionen auf Dauer die benötigten Spurensicherungssets zur Verfügung stellen und für den Transport und die Lagerung der Spuren zuständig sind.

Stand: 2017 Conny Schulte, Organisationsteam des Arbeitskreises Opferschutz